

§ (56.) §

Schaz / als dergleichen Landt des Orts zu Schaz gibt / dieweil
wir viel an dem Schaz nachlassen / vom Landt das der Rhein ab-
gebrochen hat.

Wa auch der Rhein dermassen ingebrochen ist / daß man allein
mit dem Possen nicht kan wehren / sondern Kribben und Heubter
schlagen muß / da soll man mit den Erben den es schaden mag / und
andern der Sachen verstendigen sich besprechen / und ein Auf-
theilung thun / und verordnen / daß die Heubter oder Kribben ge-
macht / und auch die jenige / so da boven oder benieden liegen / da
man possen kan / mit Ernst darzu gehalten werden / daß sie unver-
zugenlich possen / und den Heubter oder Kribben zustatten kom-
men / und darinnen niemandt übersehen.

So viel die Mittelwercht belangt / damit soll es gehalten wer-
den nach Rhein-Recht.

**Von Vertheilung / Verspleißung ungebührlicher
Verbringung und Verwüstung der Sadell-Schaz und
Dienst-Güter / und wie es damit zuhalten / so mehr
als ein Kinde und Erb darzu vorhanden.**

Nachdem sich alzeit von alters gebührt / und zu tel-
mahlen von Unsern Vorfattern löblicher Gedacht-
niß verkündigt / und fleißig Auffsehens zuhaben
befohlen worden / daß unser Sadell-Schaz und
Dienst-Güter nicht vertheilt / versplissen oder in
ungebührliche Wege verbracht werden solten / und aber demselb-
gen durch Nachlässigkeit / nicht so fleißig nachkommen / wie die
Nothwehr erfordert / darauf dan allerley Mißverstandt / Unrath
und Verderben unser Unterthanen erwachsen / damit nun solches
fürkommen werden / so ist Unser ernster Befelch / Meinung und
Gebott / bey einer Peen und Straff von fünf und zwanzig Holt-
gülden / daß keine unserer Sadell-Schaz oder Dienst-Güter ver-
theilt / versplissen oder ungebührlicher Weiß verbracht oder ver-
wüst werden / in einiger gestalt / heimlich noch offenbahr / und daß
derhalben unsere Ambtleuthe / Bögt / Schultheissen / Richter /
Scheffen / Boden / Fronen / Honnen / u. ad andere unsere Befelch-
haber fleißig Aufsicht haben / daß solche obgemelte Vertheilung /
Verspleißung / Verbringung und Verwüstung unser Sadell-
Schaz und Dienst-Güter / niemandts gestattet noch zugelassen
werden / dann mit unserm Fürwissen und gutem Willen / also daß
euch